

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4):**

Der § 8 Abs. 1 Z 4 des Maß- und Eichgesetzes legt für Elektrizitätszähler, Tarifgeräte und Messwandler die Eichpflicht fest, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. Daraus ergab sich bisher auch die Eichpflicht (nationale Zulassung und nationale Eichung) jener Elektrizitätszähler, die in Fahrzeugen der Eisenbahn zur Verrechnung der verbrauchten Energie verwendet oder bereitgehalten wurden.

Die Richtlinie 2008/57/EG vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2011/18/EU (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 21) geändert worden ist, sowie die durch sie ersetzten Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG für Eisenbahnsysteme und deren sog. Interoperabilitätskomponenten sehen verschiedene Verfahren vor, die in den §§ 98 bis 102 des Eisenbahngesetzes 1957 ihren Niederschlag gefunden haben.

Die Europäische Kommission hat danach eine technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) erlassen (Beschluss der KOM vom 26.04.2011, ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Abschnitt D Energiemessung), wo die Anforderungen an die zu verwendenden Systeme für die Energiemessung festgelegt wurden. Daher ist davon auszugehen, dass auch unmittelbar anwendbare Beschlüsse der Union (im ggst. Fall das EisenbahnG) nunmehr spezifische Bestimmungen (in Umsetzung der EU-RL 2008/57/EG für Elektrizitätszähler im Eisenbahnbereich) trifft. Diese gehen nationalen Rechtsvorschriften nach dem Grundsatz der "lex specialis" den entsprechenden Bestimmungen im MEG vor. Das MEG ist daher in diesem Sinne anzupassen und die Eichpflicht dieser Messsysteme zu streichen.

### **Zu Z 2 (§ 35 Abs. 1):**

Ungeachtet des § 16a des Bundesministeriengesetzes 1986 empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, in dieser Novelle die Ministerialbezeichnungen auch formell zu ändern. Im vorliegenden Fall wird dies durch die gegenständliche Novellierungsanordnung durchgeführt.

### **Zu Z 3 (§ 36 Abs. 5):**

Bei Versorgungsunternehmen für Elektrizität, thermische Energie, Gas und Wasser ist es notwendig, am Beginn des Jahres eine große Anzahl von geeichten Messgeräten zu erhalten, damit diese in geeigneter Weise mit neuer und gültiger Eichung eingebaut werden können. Um sicherzustellen, dass bei nationalen Eichungen dies gewährleistet werden kann, wird die Möglichkeit geschaffen, auf national geeichte Messgeräte, die in den letzten 3 Monaten des laufenden Jahres einer eichtechnischen Prüfung unterzogen wurden und diese bestanden haben, die Jahreskennzeichnung des Folgejahres anzubringen. Dabei muss wirksam verhindert werden, dass diese Messgeräte vor dem 1. Jänner des Folgejahres in Verwendung genommen werden können. Verantwortlich dafür ist die Eichstelle, die diese geänderte Kennzeichnung beantragt. Dabei ist das Verfahren bzw. die Vorgangsweise zur Sicherstellung darzulegen und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu prüfen. Dies dient zur Erleichterung für die Versorgungsunternehmen und zur Sicherstellung, dass für die Kunden nicht schon am Beginn eines Jahres bei neu geeichten Messgeräten das erste Jahr der Nacheichfrist verstrichen wäre. Es ist zu erwarten, dass mindestens 10 Eichstellen diese Möglichkeit nützen werden. Die Anzahl der Messgeräte wird auf ca. 100.000 Stück pro Jahr geschätzt. Eine Änderung der Einnahmensituation des Bundes ist nicht gegeben.

### **Zu Z 4 (§ 38 Abs. 10):**

Es wurde in den letzten Jahren mehrfach festgestellt, dass Hersteller von Messgeräten den Eichbehörden bzw. den ermächtigten Eichstellen Informationen vorenthalten, deren Kenntnis jedoch für die nationale Eichung von Messgeräten erforderlich ist. In vielen Fällen sind diese Informationen in den Zulassungsdokumenten zur Eichung (nationale Zulassungen oder EU-Zulassungen) enthalten, jedoch nicht immer vollständig. Die Hersteller sollen somit verpflichtet werden, für die nationalen Eichungen erforderliche Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Informationen können beim Verwender die Messgeräte nicht geeicht werden und Neuanschaffungen wären die Folge. Dies würde zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Verwender führen. Diese Unterlagen wären z.B. für die Eichung erforderliche Informationen über Softwareversionen oder Checksummen, die für die eindeutige Kennung der im Gerät vorhandenen Software erforderlich sind.

Es müssen ausschließlich für die Eichung notwendige Informationen vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden, nicht jedoch Unterlagen wie Justieranleitungen oder Ähnliches, die ausschließlich für die Vorbereitung von Messgeräten zur Eichung notwendig sind und die Durchführung der Eichung nicht betreffen.

Die Weitergabe von Informationen ist „unverzüglich“ durchzuführen. Nach herrschender Auffassung bedeutet der Begriff „unverzüglich“ so viel wie „ohne schuldhaftes Zögern“ (VwGH 87/17/0313). Der Begriff „unverzüglich“ schließt nicht das völlige Fehlen einer Frist in sich ein, dass dem Verpflichteten keine Zeit zur Erfüllung bliebe. Die zur Durchführung der aufgetragenen Leistungen notwendige Zeit steht dem Verpflichteten zufolge jedenfalls zur Verfügung (VwGH 87/17/0170).

**Zu Z 5 (§ 45 Abs. 8 Z 2):**

Durch diese Bestimmung erfolgt die sprachliche Richtigstellung des Begriffes „Messumformer von Wärmezählern nach magnetisch induktiven oder statischen Messprinzipien und an Rechenwerken von Wärmezählern“ generell in „Messgeräte für thermische Energie“. Eine weitere Änderung der Bestimmung ist nicht vorgesehen.

**Zu Z 6 (§ 45 Abs. 9 bis 12):**

Um den Missbrauch der Anbringung von Sicherungszeichen durch wiederholte Reparaturen zu vermeiden und den Zeitpunkt der erforderlichen Eichung dadurch aufzuschieben, wird auf die nur einmalige Anbringung des Sicherungszeichens bis zur nächsten Eichung abgestellt (Abs. 9).

Auf Grund der technischen Entwicklungen, die unter dem Begriff „Smart Metering“ zusammengefasst werden, ist es bei Messgeräten für Elektrizität, thermische Energie, Gas und Wasser notwendig, bei Fehlern der Software im Messgerät, die zu einer unrichtigen Messung führen können, ein Verfahren einzuführen, welches den Tausch der Software im geschützten eichpflichtigen Bereich des Messgerätes möglich macht. Diese Messgeräte sind in großen Stückzahlen eingebaut. Durch die vorgeschlagene Vorgangsweise wird sichergestellt, dass dieser Vorgang des Einspielens neuer Software in den eichrechtlich geschützten Teil des Messgerätes entsprechend vorgenommen wird.

Der vorgesehene Antrag nach Abs. 11 und die Prüfung der Eignung der Software nach Abs. 10 Z 4 kann auch in einem Schritt beantragt werden. Das Verfahren und die Ergebnisse werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Zuge dieser Bestimmungen geprüft und überwacht. Dabei ist auch zu beurteilen, ob überhaupt die Voraussetzungen für einen Softwaretausch vorliegen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Messgeräte gültigen Bescheinigungen und Zertifikate nicht ungültig werden, da sonst die Messgeräte nicht mehr verwendet werden dürfen. Technische Neuerungen auf diese Art und Weise in den Zähler einzubringen ist nicht vorgesehen. Der Ausbau von Messgeräten würde – im Gegensatz zur vorgeschlagenen Regelung – hohe Kosten für alle Beteiligten bewirken. Bei Einhaltung des vorgeschlagenen Verfahrens wird die Eichung nicht ungültig, die Nacheichfrist jedoch auch nicht verlängert. Dieses Verfahren betrifft nur jene Software, die im eichrechtlich geschützten Teil des Messgerätes liegt und für die Messung verantwortlich ist. Sonstige - nicht eichrechtlich relevante Software, die nicht im eichrechtlich geschützten Teil liegt, kann jederzeit einem Update unterzogen werden. Eine Softwaretrennung in den messrelevanten Teil und den nicht messrelevanten Teil ist daher dringend zu empfehlen.

Hinsichtlich der Stichprobenpläne wird durch den Verweis auf § 18 Z 2 lit. b eine Verbindung zu den bereits erlassenen Verordnungen zur Verlängerung der Nacheichfristen für verschiedene Messgeräte wie folgt hergestellt:

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte BGBl. II Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 134/2009;

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler, BGBl. II Nr. 254/2003;

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler, BGBl. II Nr. 74/2009.

Dadurch werden die Stichprobenpläne auch für den Austausch der Software im eichpflichtigen Bereich geregelt. Die Voraussetzungen für die Verlängerung der Nacheichfrist werden auch als Kriterium für die erfolgreiche Einspielung der Software angewendet werden.

Die Verantwortung für die richtige Einspielung der aktualisierten Software geht insoweit auf die Versorger bzw. die Netzbetreiber über, die dies gemeinsam mit dem Hersteller des Messgerätes durchführen werden (Abs. 10 bis 12). Damit wird auch klargestellt, dass für die Richtigkeit der Messgeräte Versorger oder auch die Netzbetreiber die Verantwortung haben. Die Verantwortung einer ermächtigten Eichstelle, die eventuell die Eichung vorher durchgeführt hat, ist somit nicht mehr gegeben.

Das MEG regelt nur, wie mit einem Zähler mit der Fähigkeit zum Update der eichpflichtigen Software umgegangen wird, beinhaltet jedoch keine Bestimmung, die die Updatefähigkeit vorschreibt bzw. abschließt.

**Zu Z 7 (§ 45a):**

Die Konstruktion von Messgeräten führt immer wieder zu Problemen, wenn Sicherungen, Akkus, Batterien etc. auf Grund der Ausführung unter Abdeckungen liegen, die von eichbehördlichen Stempeln verschlossen sind. Eine Öffnung dieser Stempel würde sofort zur Ungültigkeit der Eichung führen. Damit jene Messgeräte, bei denen dies der Fall ist, nicht unmittelbar nach dem Ersatz von nicht eichrechtlich relevanten Teilen sofort wieder geeicht werden müssen, ist nun vorgesehen, dass diese von Eichbehörden oder ermächtigten Eichstellen unter besonderen Bedingungen geöffnet werden können, um diese Teile zu ersetzen. Dabei sind die im Gesetz vorgesehenen Verfahren zu verwenden. Dabei dürfen Messgeräte nur dann geöffnet werden, wenn diese auch vorher von derselben Eichstelle geeicht wurden. Nur dadurch sind die Haftung und die Verantwortung bei der gleichen Eichstelle und dadurch die Rechtssicherheit für den Verwender des Messgerätes gegeben. Dadurch können Messgeräte weiterhin in Verwendung bleiben, die nach einer Stempelverletzung sonst einer neuen Eichung zuzuführen gewesen wären. Dies reduziert Kosten für den Verwender. Es ist zu erwarten, dass mindestens 10 Eichstellen diese Möglichkeit nützen werden. Die Anzahl der komplexen Messgeräte wird auf ca. 150 Stück pro Jahr geschätzt. Eine Änderung der Einnahmensituation des Bundes ist nicht gegeben.

**Zu Z 8 (§ 48 Abs. 3):**

Durch die Einführung der kurzfristigen Öffnung und der Möglichkeit, Fehler in der eichrechtlichen Software bei Messgeräten für Elektrizität, thermische Energie, Gas und Wasser im eingebauten Zustand zu beheben, müssen die Bestimmungen für die Verkehrsfähigkeit von Messgeräten angepasst werden.

**Zu Z 9 und 10:**

Die Überschriften vor diesen Abschnitten soll den tatsächlichen Inhalten angepasst werden.

**Zu Z 11 (§ 72 Abs. 3):**

Der Hinweis auf die Notifizierung des Gesetzestextes im Rahmen der Richtlinie 98/48/EG ist aufzunehmen.